

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 17. November 1987

Datum	Inhalt	Seite
21. 8. 1987	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern ..... 2038-3-4-11-3-K	393
30. 9. 1987	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Übertragung denkmalpflegerischer Aufgaben auf das Bayerische Nationalmuseum ..... 2242-1-3-WK	394
7. 10. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter ..... 2023-4-I	395
19. 10. 1987	Zwanzigste Verordnung zur Einführung der beruflichen Grundbildung in Bayern – Einführung der beruflichen Grundbildung für Ausbildungsberufe aus dem Berufsfeld „Farbtechnik und Raumgestaltung“ – ..... 2236-2-3-20-K	395
29. 10. 1987	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (Wasserwirtschafts-Gebührenordnung – WasGebO) ..... 753-3-I	396
4. 11. 1987	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) ..... 793-3-E	404

2038-3-4-11-3-K

## Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern

Vom 21. August 1987

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### § 1

§ 3 Abs. 1 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst bei den öffentlichen Archiven in Bayern – ZAPOhArchD – (BayRS 2038-3-4-11-3-K) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gym-

nasien in einer Fächerverbindung mit Geschichte und mit einer schriftlichen Hausarbeit in Geschichte bestanden oder ein Studium der Geschichtswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“

2. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bewerber soll außerdem nachweisen, daß er sich – als Studierender der Rechtswissenschaften – intensiv mit Rechtsgeschichte oder – als Studierender der Geschichtswissenschaft – systematisch mit den historischen Hilfswissenschaften, insbesondere der Schriftkunde und Urkundenlehre, beschäftigt hat.“

3. Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Darüber hinaus ist der Nachweis der Promotion mit einer möglichst unter Verwendung archivali-

scher Quellen angefertigten Arbeit aus der deutschen, insbesondere bayerischen Geschichte erwünscht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 21. August 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Hans M a u r e r, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. L a n g, Staatsminister

---

2242-1-3-WK

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Übertragung denkmalpflegerischer Aufgaben  
auf das Bayerische Nationalmuseum**

**Vom 30. September 1987**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (BayRS 2242-1-WK) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung denkmalpflegerischer Aufgaben auf das Bayerische Nationalmuseum (BayRS 2242-1-3-WK) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 30. September 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. W i l d, Staatsminister

2023-4-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme  
der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen  
der Landratsämter**

Vom 7. Oktober 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Rechnungsprüfungsstellen der Landratsämter - RPrGV - (BayRS 2023-4-I) wird wie folgt geändert:  
1. In Satz 1 wird die Zahl „220“ durch die Zahl „260“,

2. in Satz 2 wird die Zahl „27,50“ durch die Zahl „32,50“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 7. Oktober 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern  
August R. Lang, Staatsminister

2236-2-3-20-K

**Zwanzigste Verordnung  
zur Einführung der beruflichen Grundbildung  
in Bayern  
- Einführung der beruflichen Grundbildung  
für Ausbildungsberufe aus dem Berufsfeld  
„Farbtechnik und Raumgestaltung“ -**

Vom 19. Oktober 1987

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

## § 1

Im folgenden Beruf des Berufsfeldes „Farbtechnik und Raumgestaltung“ wird berufliche Grundbildung eingeführt:

Raumausstatter/Raumausstatterin.

## § 2

Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form.

## § 3

Der Unterricht erfolgt nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln.

## § 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1987 in Kraft.

München, den 19. Oktober 1987

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Hans Zehetmair, Staatsminister

753-3-I

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme von Behörden  
auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft  
(Wasserwirtschafts-Gebührenordnung – WasGebO)**

Vom 29. Oktober 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft, der Regierungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Wasserwirtschaftsämter (Behörden), insbesondere für Beratungen, Gutachten, Untersuchungen und Ingenieurleistungen, werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Lehrveranstaltungen.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die im Gebührenverzeichnis (**Anlage**) aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) Für sonstige Leistungen und für den Einsatz besonderer Geräte kann die Behörde besondere Gebührenvereinbarungen treffen.

(3) <sup>1</sup>Für das Ausarbeiten von Untersuchungsergebnissen, das Abfassen von Gutachten und für andere, ebenfalls nicht nach Absatz 1 zu bemessende Leistungen, bemißt sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand. <sup>2</sup>Diese Gebühr beträgt:

	je Stunde	je Tag
1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des höheren Dienstes vergleichbaren Angestellten	99 DM	750 DM
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des gehobenen Dienstes vergleichbaren Angestellten	71 DM	560 DM
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des mittleren Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	52 DM	400 DM
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung mit einem Beamten des einfachen Dienstes vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter	39 DM	300 DM

<sup>3</sup>Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

(4) Dauert die Tätigkeit eines Beschäftigten einen oder mehrere Arbeitstage, so wird die Gebühr nach den Tagessätzen bemessen.

(5) Jede angefangene halbe Stunde bzw. jeder angefangene halbe Tag wird mit 50 v. H. der Sätze berechnet.

(6) <sup>1</sup>Die Mindestgebühr für eine Leistung beträgt 40 DM. <sup>2</sup>Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, so ist eine Pauschalgebühr von 70 DM zu erheben.

(7) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Tätigkeit

beendet ist, so sind die Auslagen und in den Fällen der Absätze 1 und 2 je nach Stand der Sachbehandlung eine Gebühr bis zur vollen Höhe der im Gebührenverzeichnis bestimmten oder der vereinbarten Gebühr, sonst die Gebühr nach Absatz 3, zu erheben.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge und für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei

Ausführung von Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Behörde,

3. die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für ihre Tätigkeiten zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für vorgeschriebene Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen etc.).

(2) Werden auf einer Dienstreise Tätigkeiten für verschiedene Schuldner vorgenommen, so werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der auf die jeweiligen Verrichtungen verwendeten Zeit und der Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Behörde angemessen aufgeteilt.

(3) <sup>1</sup>Für die auf besonderen Antrag erteilten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften sind Auslagen zu erheben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gesteuerungskosten.

<sup>2</sup>Mehrfertigungen für die öffentliche Ausschreibung von Leistungen und Bauleistungen sind durch den Einbehalt der Entschädigung für die Verdigungsunterlagen nach § 12 VOL/A oder § 20 VOB/A abgegolten.

#### § 4

##### Aufrundung

Der geschuldete Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

#### § 5

##### Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,

1. wer die Behörde in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber der Behörde schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für eine Inanspruchnahme

1. zum Gewässerausbau und zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
2. zur Gewässerunterhaltung und zur Beseitigung von Hochwasserschäden,
3. zu Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Sa-

nierung von Einzugsgebieten nichtausgebauter Wildbäche und zu Lawinenverbauungen,

4. zu Maßnahmen der Bodenbe- und -entwässerung,
5. zur landwirtschaftlichen Abwasserverwertung,
6. zu Fischteichanlagen,
7. zu Maßnahmen der Landespflege an Gewässern und bei bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen,

soweit solche Vorhaben dem öffentlichen Interesse oder der Förderung der Wasserwirtschaft dienen.

(2) <sup>1</sup>Die Behörden des Freistaates Bayern sind von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit. <sup>2</sup>Die Höhe dieser Beträge ist mitzuteilen, wenn die Beträge einem Dritten auferlegt werden können. <sup>3</sup>Landratsämter sind nur im Rahmen des Art. 25 Abs. 2 KG von der Zahlung befreit.

(3) Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art sind gebührenfrei.

#### § 7

##### Abstandnahme von Gebührenerhebungen

(1) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit

1. an der Durchführung der Leistungen ein besonderes wissenschaftliches oder öffentliches Interesse besteht oder
2. Ergebnisse wasserwirtschaftlicher Untersuchungen, die die Behörde aus eigener Initiative durchgeführt hat, interessierten Personen oder Stellen bekanntgegeben werden.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen, ausgenommen es besteht ein dienstliches oder öffentliches Interesse, Personen oder Stellen über bestimmte Ergebnisse zu unterrichten.

#### § 8

##### Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Tätigkeit, in den Fällen des § 2 Abs. 7 mit der Zurücknahme oder der vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

#### § 9

##### Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung der Behörde entstanden sind, werden nicht erhoben.

## § 10

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft - Wasserwirtschafts-Gebührenordnung - WasGebO - (BayRS 753-3-I) außer Kraft.

(3) Werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung Gebühren für Tätigkeiten fällig, die vor diesem

Zeitpunkt begonnen wurden, so bemißt sich die Gebühr nach den zum Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit gültigen Vorschriften, wenn der Schuldner nicht darauf hingewiesen wurde, daß die Gebühr nach den am Fälligkeitstag geltenden Vorschriften bemessen wird.

München, den 29. Oktober 1987

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

August R. Lang, Staatsminister

## Gebührenverzeichnis zur Wasserwirtschafts-Gebührenordnung

- 1 Gebühren für Ingenieurleistungen**  
Die Begriffe und Abgrenzungen für die Ingenieurleistungen entsprechen denen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI – vom 17. September 1976 (BGBl I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1985 (BGBl I S. 961).
- 1.1 Grundlagen der Gebühr**  
Die Gebühr für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts (Nr. 1.2), nach der Gebührenzone, der das Objekt angehört (Nr. 1.3), und nach der Gebührentafel (Nr. 1.5).
- 1.2 Anrechenbare Kosten**
- 1.2.1** Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts ohne
- die darauf entfallende Umsatzsteuer
  - Kosten des Baugrundstücks (Abschnitte 1.1 bis 1.3 Muster 5 zu Art. 44 BayHO)
  - Baunebenkosten (Abschnitt 7 Muster 5 zu Art. 44 BayHO).
- Die anrechenbaren Kosten sind zu ermitteln für die Leistungsphasen (siehe Nr. 1.4.1)
- 1 bis 4, 11 und 12 nach der Kostenberechnung
  - 5 bis 10 nach der Kostenfeststellung.
- 1.2.2** Wird ein Objekt in Bauabschnitten verwirklicht, so sind die anrechenbaren Kosten der abschnittsweise zu erbringenden Leistungsphasen nach den für den Bauabschnitt aufzuwendenden Kosten zu ermitteln.
- 1.2.3** Wird eine Leistungsphase nicht für das ganze Objekt erbracht, sondern nur für Teile davon, so sind die für diese Objektteile aufzuwendenden Kosten anzurechnen.
- 1.2.4** Werden die Grundleistungen einer Leistungsphase nur teilweise erbracht, so ist die Gebühr anteilig zu bemessen, soweit eine Bemessung nach Zeitaufwand nicht möglich ist.
- 1.3 Gebührenzonen**
- 1.3.1** Die Objekte sind entsprechend den fünf Honorarzonnen in § 54 HOAI fünf Gebührenzonen zuzuordnen.
- 1.3.2** Umfaßt ein Objekt Bauwerke aus verschiedenen Gebührenzonen, so ist es insgesamt der Zone zuzuordnen, die sich ergibt als Summe der Produkte aus den anrechenbaren Kosten der einer Gebührenzone zuzuordnenden Bauwerke, vervielfacht mit der jeweiligen Gebührenzone, geteilt durch die Gesamtkosten des Objekts. Das Ergebnis ist auf eine Gebührenzone zu runden.
- $$\text{Gebührenzone } Z = \frac{K_1 \cdot 1 + K_2 \cdot 2 + K_3 \cdot 3 + K_4 \cdot 4 + K_5 \cdot 5}{K}$$
- 1.4 Leistungsbild**
- 1.4.1 Leistungsphasen**  
Die Grundleistungen der einzelnen Leistungsphasen werden mit folgenden Vomhundertsätzen der Gebühren nach der Gebührentafel bewertet:
- |                              |    |
|------------------------------|----|
| 1 Grundlagenermittlung       | 2  |
| 2 Vorplanung                 | 15 |
| 3 Entwurfsplanung            | 30 |
| 4 Genehmigungsplanung        | 5  |
| 5 Ausführungsplanung         | 15 |
| 6 Vorbereitung der Vergabe   | 10 |
| 7 Mitwirkung bei der Vergabe | 5  |

- 8 Bauoberleitung 15  
 9 Objektbetreuung und Dokumentation 3  
 10 Örtliche Bauüberwachung 30  
 11 Prüfung der Entwurfsplanung 10  
 12 Prüfung der Ausführungsplanung 10
- 1.4.2 Sind die Grundleistungen nicht voll zu erbringen, ist der Leistungsphasensatz nach Nr. 1.4.1 anteilig festzulegen.
- 1.4.3 Die Leistungsbilder der Leistungsphasen Nrn. 1 bis 9 entsprechen § 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 HOAI, und das Leistungsbild der Leistungsphase 10 dem § 57 Abs. 1 HOAI.
- 1.5 **Gebührentafel**

Anrechenbare Kosten	Zonen				
	I DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
50 000	3 990	5 020	6 040	7 070	8 090
60 000	4 630	5 800	6 970	8 130	9 300
70 000	5 240	6 550	7 850	9 160	10 460
80 000	5 830	7 270	8 710	10 140	11 580
90 000	6 410	7 970	9 540	11 100	12 670
100 000	6 980	8 670	10 360	12 040	13 730
150 000	9 680	11 930	14 190	16 440	18 700
200 000	12 210	14 980	17 750	20 510	23 280
300 000	16 940	20 640	24 330	28 030	31 720
400 000	21 360	25 900	30 430	34 970	39 500
500 000	25 570	30 880	36 200	41 510	46 830
600 000	29 620	35 670	41 720	47 760	53 810
700 000	33 540	40 290	47 030	53 780	60 520
800 000	37 350	44 770	52 180	59 600	67 010
900 000	41 070	49 130	57 190	65 250	73 310
1 000 000	44 710	53 390	62 080	70 760	79 450
1 500 000	62 000	73 560	85 120	96 680	108 240
2 000 000	78 190	92 340	106 500	120 650	134 810
3 000 000	108 440	127 250	146 060	164 870	183 680
4 000 000	136 750	159 750	182 760	205 760	228 770
5 000 000	163 710	190 590	217 470	244 360	271 240
6 000 000	189 630	220 150	250 680	281 200	311 730
7 000 000	214 730	248 710	282 690	316 660	350 640
8 000 000	239 150	276 430	313 710	350 980	388 260
9 000 000	262 970	303 420	343 880	384 330	424 790
10 000 000	286 290	329 810	373 330	416 840	460 360
15 000 000	397 010	454 600	512 190	569 770	627 360
20 000 000	500 670	570 870	641 060	711 260	781 450
30 000 000	694 300	786 980	879 660	972 340	1 065 000
40 000 000	875 580	988 340	1 101 100	1 213 900	1 326 600
50 000 000	1 048 200	1 179 400	1 310 700	1 441 900	1 573 200

Zu Zwischenwerten der angegebenen anrechenbaren Kosten sind die Gebühren geradlinig zu interpolieren und auf volle Deutsche Mark zu runden.

1.6 **Auslagen**

Neben den Gebühren für Grundleistungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.5 und für Besondere Leistungen werden als Auslagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 nur die Beträge erhoben, die anderen Behörden, Dienststellen oder Personen für Besondere Leistungen zustehen.

2 **Gebühren für Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen**

2.1 <b>Gebührensätze</b>	DM
2.1.1 <u>Chemische, physikalische und biologische Untersuchungen</u>	
2.1.1.1 Abdampfrückstand	30
2.1.1.2 Abfiltrierbare Stoffe	35
2.1.1.3 Absetzbare Stoffe (Volumen)	30
2.1.1.4 Absetzbare Stoffe (Masse)	50
2.1.1.5 Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	170
2.1.1.6 Ammonium	40
2.1.1.7 Basenkapazität	25
2.1.1.8 Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	70
2.1.1.9 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50
2.1.1.10 Chlor	40
2.1.1.11 Chloride	30
2.1.1.12 Chromate	30
2.1.1.13 Cyanide	60
2.1.1.14 Elektrische Leitfähigkeit	20
2.1.1.15 Färbung (Spektraler Absorptionskoeffizient)	20
2.1.1.16 Fluoreszenzfarbstoffe (Spektrometrische Untersuchung)	30
2.1.1.17 Fluoride	40
2.1.1.18 Geruch qualitativ	5
2.1.1.19 Geruchsschwellenwert (quantitativ)	30
2.1.1.20 Gesamthärte	40
2.1.1.21 Glühverlust	40
2.1.1.22 Kaliumpermanganatverbrauch	40
2.1.1.23 Kieselsäure	40
2.1.1.24 Kohlenstoff organisch (TOC)	60
2.1.1.25 Kohlenwasserstoffe (IR)	80
2.1.1.26 Metalle gelöst (AAS, ICP)	50
2.1.1.27 Metalle mit Aufschluß	70
2.1.1.28 Nitrate	40
2.1.1.29 Nitrite	30
2.1.1.30 pH-Wert	15
2.1.1.31 Phenolindex	60
2.1.1.32 Phosphate, gesamt	50
2.1.1.33 Phosphate, ortho-	60
2.1.1.34 Sauerstoffgehalt	30
2.1.1.35 Sauerstoffzehrung (BSB <sub>2</sub> )	40
2.1.1.36 Säurekapazität bis pH 4,3	25
2.1.1.37 Schlammvolumen	20
2.1.1.38 Sulfate	50
2.1.1.39 Sulfide (Schwefelwasserstoff)	60
2.1.1.40 Sulfite	50

	DM
2.1.1.41 Temperatur	10
2.1.1.42 Tenside, anionische oder kationische	60
2.1.1.43 Tenside, nichtionische	90
2.1.1.44 Trübung	30
2.1.1.45 Toxizität, Fischttest	60
2.1.1.46 Tritiumgehalt	120
2.1.2 <u>Gruppenparameter</u>	
2.1.2.1 Gesamt $\alpha$ -Aktivität	70
2.1.2.2 Rest $\beta$ -Aktivität	100
2.1.2.3 je spektrometrische Untersuchung	
je nach Aufwand und Bestimmungsgrenze	100 bis 400
2.1.2.4 Gaschromatographische Routineuntersuchung, wie LHKW oder BTX,	
je nach Bestimmungsgrenze und qualitativer Absicherung	100 bis 200
2.1.2.5 Polyzyclische aromatische Kohlenstoffe Vortest nach DIN 38 409 - H 13-2	80
2.1.2.6 Gaschromatisch-massenspektrometrische Untersuchung	
je nach Aufwand	100 bis 1000
2.1.2.7 Andere gaschromatische Untersuchungen	
je nach Aufwand	50 bis 500
2.1.2.8 Rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen mit EDX	
je nach Aufwand	100 bis 300
2.1.3 <u>Kleine Trinkwasseranalyse auf die Parameter</u>	
Calcium	
Chlorid	
Eisen	
elektrische Leitfähigkeit	
Fluorid	
Kalium	
Kaliumpermanganat	
Magnesium	
Mangan	
Natrium	
Nitrat	
pH-Wert	
Phosphat	
Säurekapazität bis pH 4,3	
spektraler Absorptionskoeffizient bis 254 nm und 436 nm	
Sulfat	500
2.1.4 <u>Große Trinkwasseranalyse</u>	
Kleine Trinkwasseranalyse, zusätzlich die Parameter	
Aluminium	
Ammonium	
Arsen	

	Blei	DM
	Cadmium	
	Chrom (gesamt)	
	Cyanide	
	gelöster Sauerstoff	
	Kieselsäure	
	Kohlenstoffgehalt organisch	
	Nickel	
	Nitrit	
	polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	
	Quecksilber	
	Trübung	1000
2.1.5	<u>Kleine Abwasseranalyse</u>	
	Absetzbare Stoffe, BSB <sub>5</sub> , CSB und pH-Wert	150
2.1.6	<u>Untersuchungen bei Gewässerunreinigungen</u>	
	auf die Parameter	
	Ammonium	
	BSB <sub>5</sub>	
	Chloride	
	Färbung, qualitativ	
	Geruch, qualitativ	
	Kaliumpermanganatverbrauch	
	Nitrate	
	pH-Wert	
	Trübung, qualitativ	200
2.1.7	<u>Probenahmen und Messungen, automatisch</u>	
	je Stunde	12
2.2	<b>Wiederholung der Untersuchungen</b>	
	Umfaßt ein Auftrag mehrere gleiche oder nur unwesentlich verschiedene Untersuchungen oder Einzelproben innerhalb desselben Gesamtvorhabens, so wird die Gebühr für die erste Untersuchung oder Probe voll berechnet, für jede Wiederholung kann die Gebühr bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.	
2.3	<b>Besonders schwierige Untersuchungen</b>	
	Erfordert eine Untersuchung einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsaufwand, so kann die Gebühr nach Nr. 2.1 bis zu 100 v. H. erhöht werden.	
2.4	<b>Auslagen</b>	
	In den Gebührensätzen sind solche Aufwendungen nicht enthalten, für die nach § 3 Abs. 1 Auslagen zu erheben sind, ausgenommen die Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.	
3	<b>Gebühren für bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen</b>	
	Für solche Untersuchungen sind die Gebühren nach Anlage 1 (Gebührenverzeichnis für das Bayerische Geologische Landesamt) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen des Bayerischen Geologischen Landesamts in München, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz in München und der Bayerischen Landesanstalt für Wasserforschung in München in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Ist darin eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand vorgesehen, so gilt hierfür § 2 Abs. 3.	
	Für Auslagen gilt § 3.	

793-3-E

## Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG)

Vom 4. November 1987

Auf Grund von Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 5, Art. 66 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2, Art. 72 Abs. 1, Art. 86 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 7 Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern - FiG - (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), und Art. 25 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 4 und 29 Abs. 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und hinsichtlich der §§ 28 bis 30 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;"><u>Erster Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fischereischein</b></p> <p>§ 1 Erteilung des Fischereischeins, Fischereischeinstatistik</p> <p>§ 2 Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen</p> <p style="text-align: center;"><u>Zweiter Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fischerprüfung</b></p> <p>§ 3 Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung</p> <p>§ 4 Prüfungsgebühr</p> <p>§ 5 Vorbereitungslehrgang</p> <p>§ 6 Durchführung der Prüfung</p> <p>§ 7 Ergebnis der Prüfung, Mitteilung</p> <p style="text-align: center;"><u>Dritter Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fischereiabgabe</b></p> <p>§ 8 Höhe der Fischereiabgabe</p> <p style="text-align: center;"><u>Vierter Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fischereiausübung</b></p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt I</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Zeit und Art des Fischfangs, besondere Fangbeschränkungen</b></p> <p>§ 9 Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß</p> <p>§ 10 Fischereiliche Veranstaltungen</p> <p>§ 11 Fischen nach Besatzmaßnahme</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt II</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder</b></p> <p>§ 12 Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen</p> <p>§ 13 Angelfischerei</p> <p>§ 14 Fischerei mit Netzen und Reusen</p> <p>§ 15 Ständige Fangvorrichtungen</p> <p>§ 16 Elektrofischerei</p>	<p>§ 17 Hältern gefangener Fische</p> <p>§ 18 Behandlung toter Fische</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt III</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Aussetzen von Fischen</b></p> <p>§ 19 Besatzmaßnahmen</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt IV</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Perlfischerei</b></p> <p>§ 20 Schutz der Flußperlmuschel, Erlaubnispflicht</p> <p>§ 21 Beschränkungen</p> <p>§ 22 Anzeige- und Nachweispflicht</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt V</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Schutzbestimmungen</b></p> <p>§ 23 Fischnährtiere</p> <p>§ 24 Einlassen von Enten</p> <p>§ 25 Verkehr mit Fischen</p> <p style="text-align: center;"><u>Abschnitt VI</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonderregelungen</b></p> <p>§ 26 Verordnungen der Bezirke</p> <p>§ 27 Ausnahmen</p> <p style="text-align: center;"><u>Fünfter Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Fischereiaufseher</b></p> <p>§ 28 Persönliche und fachliche Eignung</p> <p>§ 29 Eignungstest</p> <p>§ 30 Dienstabzeichen, Dienstaussweis</p> <p style="text-align: center;"><u>Sechster Teil</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Bußgeldvorschriften, Übergangs- und Schlußbestimmungen</b></p> <p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 32 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften</p> <p>§ 33 Übergangsvorschriften</p>
---	---

## Erster Teil

### **Fischereischein**

#### § 1

#### Erteilung des Fischereischeins, Fischereischeinstatistik

(1) <sup>1</sup>Wer die Erteilung eines Fischereischeins beantragt, hat der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen urkundlich zu belegen:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und -ort,
3. genaue Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt),
4. das Bestehen der Fischerprüfung, soweit diese vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Dem Antrag ist ein Paßlichtbild aus neuester Zeit beizufügen.

(2) <sup>1</sup>Der Fischereischein wird als Jahres-, Fünf-Jahres- oder Zehn-Jahres-Fischereischein sowie als Jahresfischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) unter Verwendung der Angaben und Belege gemäß Absatz 1 nach einem vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) herausgegebenen Muster erteilt. <sup>2</sup>Nach Art. 66 Abs. 3 Nr. 2 FiG werden ohne Nachweis der Fischerprüfung nur Jahresfischereischeine erteilt, deren Geltung auf jeweils höchstens drei vom Antragsteller bestimmte Monate beschränkt wird.

(3) Die Gemeinden haben dem Landratsamt, kreisfreie Städte der Regierung jeweils bis zum 15. Februar eine Aufstellung über die im abgelaufenen Jahr erteilten Fischereischeine nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster vorzulegen.

#### § 2

#### Gleichstellung anderer Fischereischeine und Fischerprüfungen

(1) <sup>1</sup>In anderen Bundesländern ausgestellte Fischereischeine gelten auch in Bayern, soweit die Inhaber in einem dieser anderen Länder ihre Hauptwohnung haben oder zum Zeitpunkt der Erteilung des Fischereischeins hatten. <sup>2</sup>Nimmt der Inhaber eines Fischereischeins nach Satz 1 seine Hauptwohnung in Bayern, gilt der Fischereischein hier nur mit einer Bestätigung der Gemeinde über die Anmeldung und längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Tag des Wohnungswechsels.

(2) <sup>1</sup>Für die Erteilung des Fischereischeins werden der nach dem Fischereigesetz für Bayern vorgeschriebenen Fischerprüfung gleichgestellt

1. die in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland abgelegten staatlichen Fischerprüfungen,
2. die in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein unter staatlicher Aufsicht abgelegten Fischerprüfungen,
3. die im Land Niedersachsen vor einem staatlich anerkannten Landesfischereiverband abgelegte Fischerprüfung.

<sup>2</sup>Die Erteilung eines Fischereischeins auf Grund einer Fischerprüfung nach Satz 1 setzt voraus, daß

der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung seine Hauptwohnung nicht in Bayern hatte.

#### Zweiter Teil

### **Fischerprüfung**

#### § 3

#### Zeit und Ort der Prüfung, Anmeldung

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung findet jährlich landeseinheitlich am ersten Samstag des Monats März statt. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann den Prüfungstermin im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. ausnahmsweise auf einen anderen Samstag verlegen, wenn das zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung unumgänglich ist; der abweichende Prüfungstermin ist spätestens am 1. November des der Prüfung vorhergehenden Jahres bekanntzumachen. <sup>3</sup>Ort und Uhrzeit der Prüfung werden dem Bewerber rechtzeitig von der Landesanstalt für Fischerei (Landesanstalt - Prüfungsbehörde) mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber haben sich spätestens am 1. Dezember des der Prüfung vorhergehenden Jahres bei der Prüfungsbehörde anzumelden (Ausschlußfrist). <sup>2</sup>Als Anmeldung gilt die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 4 Abs. 1) auf ein Konto der Zahlstelle der Prüfungsbehörde mittels eines bei den Gemeinden aufliegenden Vordrucks. <sup>3</sup>Dieser enthält folgende Angaben:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag,
3. genaue Anschrift des Bewerbers mit Bankverbindung,
4. bei beschränkt Geschäftsfähigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

<sup>4</sup>Die Anmeldefrist ist gewahrt, wenn der Bewerber am 1. Dezember den Überweisungsauftrag erteilt hat.

(3) Die Bewerber haben den Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang (§ 5) bei Prüfungsbeginn vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Bewerber, die sich verspätet angemeldet haben oder den erforderlichen Nachweis der Lehrgangsteilnahme bei Prüfungsbeginn nicht vorlegen, werden zurückgewiesen. <sup>2</sup>Aus anderen Gründen nicht ordnungsgemäße Anmeldungen können zurückgewiesen werden.

#### § 4

#### Prüfungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 7 Abs. 1) wird eine Gebühr von 40,- DM erhoben. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.

(2) <sup>1</sup>Wird die Anmeldung zur Prüfung nach § 3 Abs. 4 zurückgewiesen, tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn von der Prüfung zurück oder erscheint er zur Prüfung nicht, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.

<sup>2</sup>Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder wird er von der Prüfung ausgeschlossen (§ 6 Abs. 3 Satz 2), werden Gebühren nicht zurückerstattet.

### § 5

#### Vorbereitungslehrgang

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen, der auch eine praktische Einweisung in den Gebrauch der Fanggeräte einschließt; die Dauer der Lehrgangsteilnahme muß mindestens 15 Stunden betragen. <sup>2</sup>Erfolgt die praktische Einweisung am Gewässer, ist ein Fischfang durch Unbefugte auszuschließen.

(2) <sup>1</sup>Zeit und Ort geplanter Vorbereitungslehrgänge hat der Veranstalter in geeigneter Weise bekanntzugeben sowie unter Angabe des Lehrgangsprogramms und der Namen, Anschriften und einschlägigen Vorbildung der Schulungskräfte, die einen gültigen Fischereischein besitzen müssen, rechtzeitig der Prüfungsbehörde mitzuteilen. <sup>2</sup>Vertretern der Prüfungsbehörde ist auf Verlangen die Anwesenheit bei Vorbereitungslehrgängen zu gestatten.

(3) Der Landesfischereiverband Bayern e. V. stellt sicher, daß Vorbereitungslehrgänge bedarfsgerecht angeboten werden.

### § 6

#### Durchführung der Prüfung

(1) Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung, in der innerhalb von zwei Stunden 60 Fragen aus allen in Art. 66 Abs. 1 Satz 1 FiG genannten Prüfungsgebieten zu beantworten sind.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsbogen wird für jeden Prüfungstermin landeseinheitlich durch die Prüfungsbehörde erstellt; dabei werden die Fragen gleichmäßig auf alle Prüfungsgebiete verteilt und die als richtig anerkannten Antworten festgelegt. <sup>2</sup>Die Prüfungsbehörde übersendet den mit der örtlichen Durchführung der Prüfung betrauten Ämtern für Landwirtschaft die erforderliche Anzahl von Prüfungsbogen in versiegelten Umschlägen. <sup>3</sup>Die Umschläge dürfen erst bei Prüfungsbeginn in Gegenwart der Bewerber geöffnet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Bewerber dürfen während der Prüfung keine Fühlung miteinander aufnehmen und keine unerlaubten Hilfsmittel (Fachliteratur, Aufzeichnungen und dgl.) besitzen oder benutzen. <sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen diese Verbote, der in der Prüfungsniederschrift zu vermerken ist, wird der Bewerber von der Prüfung ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Bewerber sind vor Beginn der Prüfung auf die Ver-

stoßfolgen hinzuweisen; der Hinweis ist in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

### § 7

#### Ergebnis der Prüfung, Mitteilung

(1) <sup>1</sup>Der Bewerber hat die Prüfung nicht bestanden, wenn er mehr als ein Viertel der gestellten Fragen oder mehr als die Hälfte der Fragen aus einem Prüfungsgebiet nicht oder nicht richtig beantwortet hat oder wenn er von der Prüfung ausgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Dies ist ihm von der Prüfungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so erhält er von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

### Dritter Teil

#### Fischereiabgabe

### § 8

#### Höhe der Fischereiabgabe

Die nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 FiG zu entrichtende Fischereiabgabe wird auf die Höhe der Fischereischeingebühr festgesetzt.

### Vierter Teil

#### Fischereiausübung

### Abschnitt I

#### Zeit und Art des Fischfangs, besondere Fangbeschränkungen

### § 9

#### Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

(1) Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln (Fische) dürfen unter Berücksichtigung des Schutzes bestandsgefährdeter Arten während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten festgesetzt sind.

(2) <sup>1</sup>Fische dürfen erst gefangen werden, wenn sie die festgesetzten Schonmaße erreicht haben. <sup>2</sup>Bei der Feststellung der Schonmaße wird von der Kopfspitze bis zum Körperende einschließlich der Flosse oder des Schwanzfächers gemessen.

(3) <sup>1</sup>Für den Fang der nachfolgend genannten Fische gelten nach Zeit und Maß folgende Regelungen:

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)	
1.1	Flußneunauge, <i>Lampetra fluviatilis</i>	ganzjährig	–
1.2	Bachneunauge, <i>Lampetra planeri</i>	ganzjährig	–
1.3	Donau-Neunaugen, <i>Eudontomyzon</i> spp.	ganzjährig	–
2.1	Stör, <i>Acipenser sturio</i>	ganzjährig	–
2.2	Sterlet, <i>Acipenser ruthenus</i>	ganzjährig	–
3.	Maifisch, <i>Alosa alosa</i>	ganzjährig	–
4.1	Lachs, <i>Salmo salar</i>	ganzjährig	–
4.2	Bachforelle (Steinforelle), <i>Salmo trutta</i> forma fario	1. Oktober bis 28. Februar	26
4.3	Seeforelle, <i>Salmo trutta</i> forma lacustris	1. Oktober bis 28. Februar	60
4.4	Regenbogenforelle, <i>Parasalmo gairdneri</i>	15. Dezember bis 15. April	26
4.5	Bachsaibling, <i>Salvelinus fontinalis</i>	1. Oktober bis 28. Februar	20
4.6	Seesaibling, <i>Salvelinus alpinus</i>	1. Oktober bis 28. Februar	30
4.7	Huchen, <i>Hucho hucho</i>	15. Februar bis 31. Mai	70
5.1	Blaufelchen, <i>Coregonus wartmanni</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	35
5.2	Gangfisch, <i>Coregonus macrophthalmus</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.3	Sandfelchen, <i>Coregonus fera</i>	15. Oktober bis 31. Dezember	30
5.4	Kilch, <i>Coregonus acronius</i>	ganzjährig	–
6.	Äsche, <i>Thymallus thymallus</i>	1. Januar bis 30. April	35
7.1	Rotauge, <i>Rutilus rutilus</i>	–	–
7.2	Frauennerfling, <i>Rutilus pigus virgo</i>	1. März bis 30. Juni	30
7.3	Perlfisch, <i>Rutilus frisii meidingeri</i>	ganzjährig	–
7.4	Moderlieschen, <i>Leucaspis delineatus</i>	–	–
7.5	Hasel, <i>Leuciscus leuciscus</i>	–	–
7.6	Aitel, <i>Leuciscus cephalus</i>	–	–
7.7	Strömer, <i>Leuciscus souffia</i>	ganzjährig	–
7.8	Nerfling, <i>Leuciscus idus</i>	–	30
7.9	Elritze, <i>Phoxinus phoxinus</i>	–	–
7.10	Rotfeder, <i>Scardinius erythrophthalmus</i>	–	–
7.11	Schied, <i>Aspius aspius</i>	–	40
7.12	Schleie, <i>Tinca tinca</i>	–	26
7.13	Nase, <i>Chondrostoma nasus</i>	–	30
7.14	Gründling, <i>Gobio gobio</i>	–	–
7.15	Steingreßling, <i>Gobio uranoscopus</i>	ganzjährig	–
7.16	Barbe, <i>Barbus barbus</i>	1. Mai bis 15. Juni	38
7.17	Mairenke, <i>Chalcalburnus chalcoides</i>	–	–
7.18	Laube, <i>Alburnus alburnus</i>	–	–
7.19	Schneider, <i>Alburnoides bipunctatus</i>	ganzjährig	–
7.20	Güster, <i>Blicca bjoerkna</i>	–	–
7.21	Brachse, <i>Abramis brama</i>	–	–
7.22	Zobel, <i>Abramis sapa</i>	ganzjährig	–
7.23	Zope, <i>Abramis ballerus</i>	ganzjährig	–
7.24	Zährte und Seerüßling, <i>Vimba vimba</i> spp.	–	–
7.25	Sichling, <i>Pelecus cultratus</i>	ganzjährig	–
7.26	Bitterling, <i>Rhodeus sericeus amarus</i>	ganzjährig	–
7.27	Karassche, <i>Carassius carassius</i>	–	–

Art	Schonzeit	Schonmaß (cm)
7.28 Giebel, <i>Carassius auratus gibelio</i>	-	-
7.29 Spiegelkarpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	-	-
7.30 Schuppenkarpfen, <i>Cyprinus carpio</i>	-	30
8.1 Bartgrundel, <i>Nemacheilus barbatulus</i>	ganzjährig	-
8.2 Schlammpeitzger, <i>Misgurnus fossilis</i>	ganzjährig	-
8.3 Steinbeißer, <i>Cobitis taenia</i>	ganzjährig	-
9. Wels, <i>Silurus glanis</i>	-	70
10. Aal, <i>Anguilla anguilla</i>	-	40
11. Hecht, <i>Esox lucius</i>	15. Februar bis 15. April	50
12.1 Flußbarsch, <i>Perca fluviatilis</i>	-	-
12.2 Zander, <i>Stizostedion lucioperca</i>	15. März bis 30. April	50
12.3 Kaulbarsch, <i>Gymnocephalus cernua</i>	-	-
12.4 Schrätzer, <i>Gymnocephalus schraetser</i>	ganzjährig	-
12.5 Streber, <i>Zingel streber streber</i>	ganzjährig	-
12.6 Zingel, <i>Zingel zingel</i>	ganzjährig	-
13. Koppe, <i>Cottus gobio</i>	-	-
14.1 3stach. Stichling, <i>Gasterosteus aculeatus</i>	-	-
14.2 9stach. Stichling, <i>Pungitius pungitius</i>	ganzjährig	-
15. Rutte, <i>Lota lota</i>	-	20
16.1 Edelkrebs, <i>Astacus astacus</i> , männlich	-	12
weiblich	1. September bis 30. Juni	12
16.2 Steinkrebs, <i>Austropotamobius torrentium</i> , männlich	-	10
weiblich	1. September bis 30. Juni	10
17.1 Teichmuscheln, <i>Anodonta</i> spp.	ganzjährig	-
17.2 Flußmuscheln, <i>Unio</i> spp.	ganzjährig	-
17.3 Flußperlmuschel, <i>Margaritifera margaritifera</i>	ganzjährig	-

<sup>2</sup>Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 Satz 3 und der §§ 20 bis 22 bleiben unberührt. <sup>3</sup>In Seen mit einem naturgegebenen Seeforellenbestand (Seeforellenseen) (Anlage) gilt abweichend von Satz 1 für alle Forellenarten mit Ausnahme der Regenbogenforelle das für die Seeforelle festgesetzte Schonmaß; das Staatsministerium kann Seen mit einem durch Wiedereinbürgerung entstandenen, sich selbst erhaltenden Seeforellenbestand den Seeforellenseen gleichstellen.

(4) <sup>1</sup>Soweit es zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FfG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, unabweisbar ist, können die Bezirke vorbehaltlich des Absatzes 5 durch Verordnung

1. für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Fische mit begrenzter Schonzeit und mit Schonmaß die Schonmaße und Schonzeiten ändern, vor allem zusätzliche Schonzeiten festsetzen,

2. für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Fische ohne Schonzeit die dort festgesetzten Schonmaße ändern, vor allem Schonzeiten festsetzen,

3. für Fische, die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß nicht unterliegen, Schonmaße oder Schonzeiten festsetzen.

<sup>2</sup>Für Vorkommen der Steinforelle darf das Schonmaß durch Verordnung nach Satz 1 bis auf 22 cm herabgesetzt werden.

(5) In Grenzgewässern, bei deren fischereilicher Bewirtschaftung außerbayerische Vorschriften nicht unberücksichtigt bleiben können, gelten die in Absatz 3 festgesetzten Schonzeiten und Schonmaße, soweit nicht das Staatsministerium auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern etwas anderes bestimmt.

(6) <sup>1</sup>Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Fische, die wegen eines Fischnotstandes (vorübergehende, für den Fischbestand bedrohliche Verschlechterung der Gewässerhältnisse) gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand gehältert

werden können; Fische mit ganzjähriger Schonzeit sind nach Möglichkeit in andere geeignete Gewässer zu setzen.

(7) <sup>1</sup>Während der Schonzeiten darf der Fischfang nur mit Erlaubnis der Regierung und nur für Zwecke

1. der Laichgewinnung,

2. des Artenschutzes durch das Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebiets

ausgeübt werden. <sup>2</sup>Die Regierung kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere über die Verwendung gewonnenen Fortpflanzungsmaterials sowie zum Schutz der Fische und Fischbestände.

(8) <sup>1</sup>Die Regierungen können in entsprechender Anwendung des Absatzes 4, aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken befristete Anordnungen erlassen und dabei Schonzeiten abkürzen oder aufheben und Schonmaße aufheben. <sup>2</sup>Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken sollen mit Nebenstimmungen zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) versehen werden, die vor allem Besatzmaßnahmen sowie bestimmte Fangarten und Fanggeräte vorschreiben, räumliche oder zeitliche Fangverbote auferlegen oder den Fang auf bestimmte Fischarten und Fangmengen beschränken können. <sup>3</sup>Regelungen nach Absatz 5 bleiben unberührt.

(9) Die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gelten nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG.

#### § 10

##### Fischereiliche Veranstaltungen

<sup>1</sup>Eine fischereiliche Veranstaltung ist das gemeinsame Fischen mit abschließender Bewertung der Fangergebnisse, an dem mehr als 15 Angler teilnehmen. <sup>2</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme sind fischereiliche Veranstaltungen unzulässig, sofern nicht auszuschließen ist, daß neu eingesetzte Fische gefangen werden.

#### § 11

##### Fischen nach Besatzmaßnahme

<sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme mit fangfähigen Fischen ist der Fang auf die eingesetzte Fischart verboten. <sup>2</sup>Das gilt nicht für die Fischzucht und Fischhaltung in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG.

## Abschnitt II

### Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen, Köder

#### § 12

##### Verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen

(1) Verboten ist

1. das Fischen unter Verwendung von

- a) Sprengstoffen, Giften, Schußwaffen, Abzugs-eisen, Schlingen, Reißangeln, freitreibenden Angeln, Netzfallen, Fischgabeln (insbesondere Harpunen, Gern), Speeren und groben Werkzeugen,
  - b) Betäubungsmitteln und Lichtquellen,
2. das Anlegen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge),
  3. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch, soweit es den §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere wenn kein vernünftiger Grund vorliegt,
  4. das Fischen, Fernhalten, Scheuchen oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom; § 16 bleibt unberührt,
  5. das Tollkeulen von Fischen unter dem Eis,
  6. der Fang von Fischen durch menschliche Tätigkeit zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang),
  7. das Fischen in Fischpässen oder Fischwegen sowie für die Dauer ihrer Öffnung in den durch die Regierung bestimmten oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerstrecken,
  8. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens nichtgeschlossener Gewässer,
  9. das Fischen unter gleichzeitiger Benutzung von mehr als zwei Handangeln (Anbißstellen und Schnur mit oder ohne Rute); neben der Hegene darf gleichzeitig keine weitere Handangel verwendet werden,
  10. der Fang von Fischen unter Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen.

(2) Die Schleppangelfischerei darf von Fahrzeugen aus, die unter Segel fahren, nicht ausgeübt werden.

(3) Zur Wahrung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische können die Bezirke durch Verordnung

1. über Absatz 1 hinaus die Anwendung weiterer Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen verbieten,
  2. abweichend von Absatz 1 Nr. 6 den Fang von Aalen, Welsen, Rutten und Krebsen durch menschliche Tätigkeit ganzjährig bis 24.00 Uhr, für die Dauer der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 1.00 Uhr zulassen,
  3. die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen regeln oder beschränken.
- (4) <sup>1</sup>Die Regierungen können in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 befristete Anordnungen erlassen. <sup>2</sup>Sie können durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nrn. 2, 4, 6 bis 8 und 10 befreien; § 9 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 13

## Angelfischerei

(1) <sup>1</sup>Die Handangel darf höchstens drei Angelhaken (Anbißstellen) haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf die Hegene bis zu fünf Angelhaken (Anbißstellen) haben.

(2) <sup>1</sup>Die Handangel muß ständig beaufsichtigt werden. <sup>2</sup>Das Werfen in Verbindung mit dem sofortigen Einziehen der Hegene ist untersagt.

## § 14

## Fischerei mit Netzen und Reusen

(1) <sup>1</sup>Durch das Auslegen von Stellnetzen, Stellsäcken oder Reusen darf ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nicht mehr als die Hälfte des Querschnitts des Gewässers bei Mittelwasserstand für den Wechsel der Fische versperrt werden. <sup>2</sup>Die Ausübung beschränkter Fischereirechte (Art. 11 FiG) bleibt vorbehalten.

(2) <sup>1</sup>Reusen müssen so beschaffen sein, daß sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können. <sup>2</sup>Die Maschenweite der Reusen muß mindestens 10 mm betragen.

(3) Ausgelegte Netze und Reusen sind regelmäßig und fischereigerecht zu kontrollieren und zu leeren.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG.

## § 15

## Ständige Fangvorrichtungen

(1) <sup>1</sup>Ständige Fangvorrichtungen müssen eine Lattenweite oder lichte Maschenweite von mindestens 15 mm haben. <sup>2</sup>Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist, vorbehaltlich einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, für den Wechsel der Fische die Hälfte des Gewässerquerschnitts freizuhalten, der nach der Abfluß-(Licht-)Weite des betreffenden Stauwehrs zu berechnen ist.

(2) Für die Dauer der Schonzeiten der hauptsächlich vorkommenden Fischarten sind die ständigen Fangvorrichtungen in den Gewässern zu beseitigen oder so zu verändern, daß Fänge nicht möglich sind.

(3) § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG.

## § 16

## Elektrofischerei

(1) <sup>1</sup>Unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Erlaubnis der Regierung gefischt werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden

1. zur Förderung der Hege und der Fischzucht,
2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
3. zur Gewässerbewirtschaftung,
4. zu Lehr-, Versuchs- oder Forschungszwecken,

soweit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) nicht zu erwarten ist. <sup>3</sup>Die Erlaubnis wird auf Antrag als Berechtigungsschein dem Fischereiberechtigten, dem Fischereipächter oder dem sonst zur Ausübung der Fischerei in vollem Umfang Befugten (Fischereiausübungsberechtigter) befristet und in stets widerruflicher Weise für bestimmte Gewässer und für mit Gleichstrom oder Impulsstrom arbeitende ortsveränderliche Geräte erteilt. <sup>4</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, vor allem zur Behandlung und gegebenenfalls Verwertung der gefangenen Fische, zum Ausgleich einer Beeinträchtigung des Hegeziels sowie zum Schutz der Fischerei und des Fischbestandes im Gewässer und den mit ihm zusammenhängenden Fischwassern.

(2) <sup>1</sup>Der Berechtigungsschein wird nur erteilt, wenn der Antragsteller

1. nachweist, daß der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) einen gültigen Bedienungsschein besitzt,
2. die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins, der Landesgewerbeanstalt Bayern oder der Elektroberatung Bayern GmbH vorlegt, daß das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht (Zulassungsschein),
3. den Abschluß einer Haftpflichtversicherung nachweist, die sich zeitlich und gegenständlich auf die Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Elektrofischerei bezieht und deren Mindestversicherungssumme eine Million Deutsche Mark für Personenschäden, dreihunderttausend Deutsche Mark für Sachschäden und zehntausend Deutsche Mark für Vermögensschäden beträgt.

<sup>2</sup>Den Bedienungsschein erteilt die Landesanstalt nach Teilnahme an einem Lehrgang und Bestehen einer Prüfung, deren Anforderungen und Durchführung das Staatsministerium und deren Termine die Landesanstalt bekanntgibt. <sup>3</sup>Die Landesanstalt erkennt einen in einem anderen Bundesland ausgestellten Bedienungsschein als gleichwertig an, wenn er nach Bestehen einer Prüfung erteilt wurde, die in ihren Anforderungen der Prüfung nach Satz 2 entspricht. <sup>4</sup>Zur Neuerteilung des Zulassungsscheins hat der Halter das Elektrofischereigerät im Abstand von drei Jahren von einer der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen auf seine Sicherheit überprüfen zu lassen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 bedarf weder eines Berechtigungs- noch eines Bedienungsscheins, wer als Teilnehmer an einem Lehrgang oder einer Prüfung für Elektrofischer auf Weisung oder unter Aufsicht eines Befugten ein Elektrofischereigerät persönlich bedient.

(4) <sup>1</sup>Der Elektrofischer hat die Fangelektrode selbst zu führen. <sup>2</sup>Er hat mindestens einen im Sinn der Bestimmungen des VDE unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Bei Ausübung der Elektrofischerei sind neben dem nach Art. 64 FiG erforderlichen Fischereischein der Berechtigungsschein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein mitzuführen und Polizeibeamten sowie Fischereiaufsehern auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

<sup>4</sup>Über die Ergebnisse der Elektrofischerei hat der Inhaber des Berechtigungsscheins Aufzeichnungen nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Regierung auf Verlangen vorzulegen sind.

(5) <sup>1</sup>Die Regierung kann unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften auf Antrag die Errichtung und den Betrieb ortsfester elektrischer Anlagen zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen genehmigen. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, vor allem zum Schutz der Fischerei und des Fischbestandes im Gewässer und den mit ihm zusammenhängenden Gewässern.

### § 17

#### Hältern gefangener Fische

(1) <sup>1</sup>Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. <sup>2</sup>Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.

(2) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern in Setzkeschern nur erlaubt, wenn eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.

### § 18

#### Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer unverzüglich zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Tote Fische dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Einbringen

1. als Köderfische,

2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG sowie auf Fischgehege.

<sup>3</sup>Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

### Abschnitt III

#### Aussetzen von Fischen

### § 19

#### Besatzmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG), vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes, nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Satzfische sollen aus Betrieben stammen, die laufend tierärztlich betreut werden oder einem vom Fischgesundheitsdienst betreuten Fischerzeugerring angeschlossen sind. <sup>3</sup>Ein Besatz mit Coregonenarten (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 5.1 bis 5.4), Seesaiblingen, Seeforellen und Bachforellen muß aus einheimischen, nach Möglichkeit dem Bereich des zu besetzenden Gewässers entstammenden Nachzuchten erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Absatzes 1 dürfen nur folgende der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Fischarten erlaubnisfrei ausgesetzt werden:

1. Forellen- und Saiblingsarten,
2. Huchen,
3. Coregonenarten,
4. Äsche,
5. Schleie,
6. Spiegel- und Schuppenkarpfen,
7. Wels,
8. Aal,
9. Hecht,
10. Flußbarsch,
11. Zander,
12. Edelkrebs.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist in geschlossenen Gewässern im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 FiG auch das Aussetzen von Weißfischen der anderen in § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Arten erlaubnisfrei zulässig. <sup>3</sup>In Fließgewässern der Forellen- und Äschenregion, in Gewässern mit einem sich selbst erhaltenden Edelkrebsbestand sowie in Seen, in denen hauptsächlich Forellen und Saiblinge vorkommen, dürfen Aale und Hechte nicht ausgesetzt werden; für diese Arten gelten in den genannten Gewässern die Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß nicht. <sup>4</sup>Das Aussetzen von Aalen in anderen Seen mit Ausnahme der geschlossenen Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 FiG ist nur mit Erlaubnis der Regierung zulässig. <sup>5</sup>Für Besatzzwecke sollen Glasale verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Fische der in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten, die nicht in Absatz 2 Satz 1 aufgeführt sind, dürfen nur mit Erlaubnis der Regierung ausgesetzt werden; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Beim Frauenerfling, Sichling, Schrätzer, Streber und Zingel kann die Erlaubnis nur für das Einzugsgebiet der Donau erteilt werden, beim Perlfisch nur für den Chiemsee.

(4) <sup>1</sup>Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 16 Abs. 1 Satz 3) hat Aufzeichnungen über die durchgeführten Besatzmaßnahmen zu führen, aus denen Ort und Zeit der Maßnahme sowie Art, Alter, Menge und Herkunft der eingesetzten Fische zu entnehmen sind. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Regierung sowie der Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Das Aussetzen von Fischen, die nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören, ist verboten.

(6) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) kann die Regierung durch befristete Anordnung das Aussetzen bestimmter Fischarten weitergehend beschränken oder verbieten.

(7) <sup>1</sup>Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG, wenn die dort gehaltenen Fische unabhängig von Größe und Entwicklungsstadium nicht entweichen können und Nachteile für die Fischhege außerhalb der genannten Gewässer nicht zu befürchten sind; Absatz 4 gilt nur, wenn das geschlossene Gewässer regelmäßig mit der Hand-

angel befischt wird. <sup>2</sup>Von dem Verbot des Absatzes 5 kann die Regierung zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls Ausnahmen zulassen.

#### Abschnitt IV

##### Perlfischerei

#### § 20

##### Schutz der Flußperlmuschel, Erlaubnispflicht

(1) <sup>1</sup>Die Flußperlmuschel steht als vom Aussterben bedrohte Art unter besonderem Schutz. <sup>2</sup>Ihre Lebensansprüche sind bei Erfüllung der Hegepflicht (Art. 1 Abs. 2 FiG) zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Ausübung der Fischerei auf die Flußperlmuschel (Perlfischerei) noch in Betracht kommt, ist sie nur mit Erlaubnis der Regierung zulässig; diese kann für die Gewässer im Regierungsbezirk Oberfranken nur mit Zustimmung der Oberforstdirektion Bayreuth erteilt werden. <sup>2</sup>Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. Nachteile für den Flußperlmuschelbestand des Gewässers nicht zu erwarten sind,
2. der Antragsteller in dem Gewässer perlfischereiausübungsbrerechtigt ist und
3. die für die Ausübung der Perlfischerei notwendige Sachkunde besitzt.

(3) Die Erlaubnis muß die Bezeichnung des Gewässers und die Grenzen des Perlfischereirechts sowie Namen, Anschrift und ein Paßlichtbild des Erlaubnisinhabers enthalten.

#### § 21

##### Beschränkungen

(1) Die Perlfischerei darf in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nicht ausgeübt werden.

(2) <sup>1</sup>Flußperlmuscheln dürfen nur zum Zweck der Perlgewinnung aus dem Gewässer gehoben werden. <sup>2</sup>In derselben Gewässerstrecke darf, nachdem sie abgefischt ist, vor Ablauf von acht Jahren nicht wieder nach Perlen gefischt werden. <sup>3</sup>Die Regierung kann für bestimmte Einzelfälle Ausnahmen zulassen, vor allem, wenn dies für die Hege des Flußperlmuschelbestandes, für die Besetzung anderer Gewässer oder für anderweitige im Interesse der Flußperlmuschelerhaltung gebotene Maßnahmen, die eine Verlegung der Muschelbänke erfordern, notwendig ist; § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die gehobenen Flußperlmuscheln sind unverzüglich zu untersuchen und an ihren Standort zurückzusetzen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Flußperlmuscheln sind mit größter Schonung zu öffnen. <sup>2</sup>Sie dürfen nur mit einem Perlschlüssel geöffnet werden, der nicht breiter als 1,5 cm ist. <sup>3</sup>Durch Zerschlagen oder Zerschneiden der Schließmuskeln oder auf andere ähnliche Weise dürfen Flußperlmuscheln nicht geöffnet werden.

(5) Flußperlmuscheln dürfen nicht mit Schleppnetz oder Hamen gehoben werden.

(6) <sup>1</sup>Die Ausübung der Perlfischerei und die Entnahme der Flußperlmuscheln für Hegemaßnahmen ist in der Zeit vom 16. Juni bis 31. August verboten. <sup>2</sup>Die Regierung kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch keine Nachteile für den Flußperlmuschelbestand zu erwarten sind; § 20 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

#### § 22

##### Anzeige- und Nachweispflicht

(1) Jede Beeinträchtigung der Flußperlmuschelbestände ist vom Perlfischereiausübungsberechtigten unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Wer die Perlfischerei ausübt, muß die Erlaubnis nach § 20 und den nach § 21 Abs. 4 Satz 2 erforderlichen Perlschlüssel mit sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern und den Beauftragten der Regierung zur Prüfung aushändigen. <sup>2</sup>Verpflichtungen nach Art. 64 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 1 Satz 3 FiG bleiben unberührt.

#### Abschnitt V

##### Sonstige Schutzbestimmungen

#### § 23

##### Fischnährtiere

(1) <sup>1</sup>Der Fischereiausübungsberechtigte (§ 16 Abs. 1 Satz 3) darf dem Gewässer Fischnährtiere mit Ausnahme bestandsgefährdeter Arten entnehmen und die Entnahme Dritten gestatten, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Nahrungsgrundlage des Fischbestandes sowie des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) nicht zu befürchten ist. <sup>2</sup>Unter denselben Voraussetzungen ist das Einbringen von einheimischen Fischnährtieren in geeignete Gewässer zulässig.

(2) Bei erheblicher Gefährdung des Hegeziels (Art. 1 Abs. 2 Satz 2 FiG) kann die Regierung durch befristete Anordnung die Entnahme und das Einbringen von Fischnährtieren weitergehend regeln, beschränken oder verbieten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG.

(4) Die Entnahme von Fischnährtieren für Zwecke der amtlichen Prüfung und Feststellung der Gewässerbeschaffenheit bleibt unberührt.

#### § 24

##### Einlassen von Enten

(1) <sup>1</sup>Während der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrem Ende dürfen Enten in Fischwasser nicht eingelassen werden. <sup>2</sup>Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen durch Anordnung die Dauer des Einlaßverbotes nach dem Ende der Schonzeit bis auf einen Monat verkürzen oder bis auf drei Monate verlängern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FiG. <sup>2</sup>Das Ein-

lassen von Enten in solche Gewässer bedarf jedoch der Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

### § 25

#### Verkehr mit Fischen

(1) <sup>1</sup>Fische, die entgegen einer Fangbeschränkung nach Zeit oder Maß (§ 9) gefangen worden sind, dürfen nicht erworben, vermarktet oder sonst in den Verkehr gebracht werden. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Fische, die glaubhaft als Beifang angelandet wurden.

(2) Fische, die Krankheitserscheinungen zeigen oder erkrankt sind, insbesondere an meldepflichtigen Fischkrankheiten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) <sup>1</sup>Wer als Fischereiausübungsberechtigter (§ 16 Abs. 1 Satz 3) Fische, deren Aussetzen nach § 19 Abs. 5 verboten und nicht nach § 19 Abs. 7 Satz 2 zugelassen ist, hält oder lebend erwirbt, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgabe solcher Fische zu führen. <sup>2</sup>Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Regierung auf Verlangen vorzulegen.

### Abschnitt VI

#### Sonderregelungen

### § 26

#### Verordnungen der Bezirke

<sup>1</sup>Verordnungen der Bezirke werden im Benehmen mit der Regierung erlassen. <sup>2</sup>Sie gelten fünf Jahre, soweit nicht eine kürzere Geltungsdauer festgesetzt wird oder die Verordnung aus einem anderen Grund vorher außer Kraft tritt.

### § 27

#### Ausnahmen

(1) Die Landesanstalt, die Landesanstalt für Wasserforschung und die Fachberater der Bezirke für das Fischereiwesen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstaufgaben befreit von den

1. Fangbeschränkungen nach § 9,
2. Verboten und Beschränkungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 4, 6, 7 und 10, Abs. 3 Nrn. 1 und 3,
3. Vorschriften der §§ 11, 14, 15, 19, 23 und 25 Abs. 1 Satz 1.

(2) Für die von den Beschäftigten der Landesanstalten und den Fachberatern der Bezirke für das Fischereiwesen ausgeübte Elektrofischerei gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 4 mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie ergänzende Dienstvorschriften des Staatsministeriums.

### Fünfter Teil

#### Fischereiaufseher

### § 28

#### Persönliche und fachliche Eignung

(1) <sup>1</sup>Als Fischereiaufseher dürfen nur Personen bestätigt werden, die volljährig und zuverlässig

sind. <sup>2</sup>Sie müssen gesundheitlich und zeitlich in der Lage sein, ihren Aufgaben nachzukommen.

(2) <sup>1</sup>Die Bestätigung ist ferner davon abhängig, daß der Bewerber einen gültigen Fischereischein hat und über ausreichende Kenntnisse der in Art. 87 Abs. 1 bis 6 FiG genannten Aufgaben und Befugnisse verfügt. <sup>2</sup>Die in Satz 1 geforderten Kenntnisse werden durch einen erfolgreichen Eignungstest nachgewiesen, den die Landesanstalt ausrichtet.

(3) Dem Fischereiaufseher ist bei der Bestätigung zur Auflage zu machen, der Kreisverwaltungsbehörde mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### § 29

#### Eignungstest

(1) Der Eignungstest nach § 28 Abs. 2 Satz 2 besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer bis zu 20 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung des Eignungstests stellt die Landesanstalt im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e.V. einen oder mehrere Ausschüsse, denen jeweils ein Vertreter der Landesanstalt und zwei weitere sachkundige Personen angehören. <sup>2</sup>Die Leistungen werden von dem jeweils eingesetzten Prüfer bewertet. <sup>3</sup>Der Ausschuß stellt fest, ob der Bewerber über ausreichende Kenntnisse verfügt. <sup>4</sup>Darüber ist ihm eine Bestätigung auszustellen.

(3) <sup>1</sup>Für den Eignungstest wird eine Gebühr von vierzig Deutsche Mark erhoben. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben. <sup>3</sup>Die Gebühr wird mit der Anmeldung zum Eignungstest fällig. <sup>4</sup>Sie ist auf ein Konto der Landesanstalt einzuzahlen. <sup>5</sup>Tritt ein Bewerber vor Prüfungsbeginn vom Eignungstest zurück oder erscheint er zum Eignungstest nicht, wird die Hälfte der Gebühr erstattet; tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück, wird die Gebühr nicht erstattet.

(4) Die von der Landesanstalt bestellten Mitglieder des Ausschusses erhalten Reisekostenvergütung nach den für Staatsbeamte der Reisekostenstufe B geltenden Vorschriften und eine Aufwandsentschädigung von vierzig Deutsche Mark je Prüfungstermin.

### § 30

#### Dienstabzeichen, Dienstausweis

(1) <sup>1</sup>Die Fischereiaufseher (Art. 87 Abs. 1 FiG) erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde ein Dienstabzeichen, das bei der Ausübung des Dienstes nach außen sichtbar zu tragen ist. <sup>2</sup>Es besteht aus einem Metallschild mit eingepprägter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster.

(2) <sup>1</sup>Die Fischereiaufseher erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde einen Dienstausweis nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster. <sup>2</sup>In den Dienstausweis ist die Kontrollnummer des Dienstabzeichens einzutragen.

Sechster Teil**Bußgeldvorschriften,  
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 31

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 101 Nr. 4 FiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1, 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5, 6 Satz 1 oder entgegen § 9 Abs. 4 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder entgegen § 9 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung
  - a) Fische während der festgesetzten Schonzeiten fängt,
  - b) Fische vor Erreichen der festgesetzten Schonmaße fängt,
  - c) untermäßige oder während der Schonzeit gefangene Fische nicht unverzüglich in dieselbe Gewässerstrecke zurücksetzt,
2. entgegen § 10 Satz 2 eine fischereiliche Veranstaltung innerhalb von zwei Wochen nach einer Besatzmaßnahme durchführt,
3. entgegen § 11 Satz 1 nach einer Besatzmaßnahme den Fischfang ausübt,
4. den Vorschriften
  - a) des § 12 Abs. 1 oder 2 über verbotene Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen oder des § 12 Abs. 3 in Verbindung mit einer Verordnung des Bezirks oder des § 12 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit einer vollziehbaren Anordnung,
  - b) des § 13 über die Beschaffenheit und die Verwendung der Angelfischereigeräte (Handangel, Hegene),
  - c) des § 14 Abs. 1, 2 oder 3 oder des § 15 Abs. 1, 2 oder 3 über die Beschaffenheit und die Verwendung von Netzen, Reusen oder ständigen Fangvorrichtungen
 zuwiderhandelt,
5. entgegen
  - a) § 16 Abs. 1 Satz 1 die Elektrofischerei ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) § 16 Abs. 4 Satz 1 oder 2 als Elektrofischer die Fangelektrode nicht selbst führt oder nicht mindestens einen unterwiesenen Helfer hinzuzieht,
  - c) § 16 Abs. 4 Satz 3 bei Ausübung der Elektrofischerei den Berechtigungsschein, den Bedienungschein oder den Zulassungsschein nicht mitführt oder auf Verlangen eines Berechtigten nicht zur Einsichtnahme aushändigt,
6. den Vorschriften des § 17 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 über das Haltern von Fischen zuwiderhandelt,
7. entgegen
  - a) § 18 Abs. 1 tote Fische dem Gewässer nicht unverzüglich entnimmt,
  - b) § 18 Abs. 2 Satz 1 tote Fische in ein Gewässer einbringt,

## 8. entgegen

- a) § 19 Abs. 2 Satz 3 Aale oder Hechte aussetzt,
- b) § 19 Abs. 2 Satz 4 in Seen Aale ohne die erforderliche Erlaubnis aussetzt,
- c) § 19 Abs. 3 Satz 1 Fische ohne die erforderliche Erlaubnis aussetzt,
- d) § 19 Abs. 5 Fische aussetzt, die nicht zu den in § 9 Abs. 3 Satz 1 genannten Arten gehören,
9. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 die Perlfischerei ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
10. den Beschränkungen der Perlfischerei nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder 3, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
11. entgegen § 24 Abs. 1 oder einer darauf beruhenden vollziehbaren Anordnung Enten in ein Gewässer einläßt,
12. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Fische vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt.

## § 32

Inkrafttreten,  
Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Bekanntmachung, den Vollzug des Fischereigesetzes für Bayern vom 15. August 1908 betreffend (BayRS 793-3-E),
2. die Landesverordnung über die Fischerei – Landesfischereiverordnung – (BayRS 793-4-E),
3. die Fischereischeinverordnung – FiScheinV – (BayRS 793-6-E),
4. die Verordnung über die Fischereiaufseher vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 526),
5. die Perlfischereiverordnung der Regierung von Niederbayern vom 5. Februar 1982 (ABl S. 6),
6. die Perlfischereiverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 11. März 1982 (ABl S. 17).

(3) Auf Grund der Landesfischereiverordnung erlassene Verordnungen der Bezirke gelten fort, soweit sie nicht dieser Verordnung oder einer nach § 9 Abs. 5 getroffenen Regelung entsprechen oder widersprechen.

## § 33

## Übergangsvorschriften

(1) § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Fischerprüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in anderen Bundesländern abgelegt worden sind.

(2) § 3 Abs. 3 und § 5 gelten erstmals für die im Jahr 1989 stattfindende Fischerprüfung.

(3) <sup>1</sup>Vorhandene ständige Fangvorrichtungen, deren Beschaffenheit nicht den Vorschriften des § 15 Abs. 1 entspricht, dürfen noch bis 31. Dezember 1990 benutzt werden. <sup>2</sup>Die Regierung kann diese Frist auf Antrag verlängern, wenn ihre Einhaltung dem Betreiber der Vorrichtung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Für zugelassene Elektrofischereigeräte ist der Regierung das Bestehen einer Haftpflichtversiche-

zung mit den Mindestversicherungssummen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuweisen.

(5) <sup>1</sup>Vor dem 1. Oktober 1982 eidlich verpflichtete Fischereiaufseher können mit der Maßgabe bestätigt werden, daß sie den Erwerb ausreichender Kenntnisse im Sinn von § 28 Abs. 2 Satz 1 innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens fünf Jahre betragen soll, nach § 28 Abs. 2 Satz 2 nachweisen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Fischereiaufseher, die in der Zeit vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. Juli 1983 bestätigt worden sind.

München, den 4. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Simon Nüssel, Staatsminister

**Anlage**

(zu § 9 Abs. 3 Satz 3)

**Seeforellenseen**

Ammersee  
Chiemsee  
Königssee  
Starnberger See  
Tegernsee  
Walchensee

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.  
ISSN 0005-7134